

17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014)

zur Vorlage – zur Beschlussfassung -

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014/2015)

- Drs. 17/1677 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung - **Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014/2015)** – Drs. 17/1677 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Der Titel des Gesetzes wird ersetzt durch: **Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014)**

2. Artikel I erhält folgende Überschrift: Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2014

3. Artikel I § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Um **3,5** vom Hundert werden ab 1. August 2014 erhöht

1. die Grundgehaltssätze ausgehend von den sich aus der Anlage 16 Ziffer 1 bis 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 vom 21. September 2012 (GVBl. S. 291) ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 19 und 20 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 ergebenden Beträgen,
3. die Anwärtergrundbeträge sowie Anwärterbezüge ausgehend von den sich aus Anlage 18 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2012/2013 ergebenden Beträgen.

Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1, 3, 4 und 5 zu diesem Gesetz.

4. Im Artikel I § 2 entfallen die Absätze 4, 5 und 6

5. Im Artikel I § 2 wird der Absatz 7 alt zu Absatz 3 neu und erhält folgende Fassung:

(3) Die Erhöhungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, so weit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

6. Der Artikel I § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. August 2014 um **3,4** vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist.

7. Im Artikel I § 3 Abs. 3 entfällt Satz 3.

8. Artikel III entfällt.

9. Artikel IV alt wird Artikel III neu.

10. Artikel V alt wird Artikel IV neu.

11. Artikel V neu wird wie folgt gefasst:

Weitere Anpassungen der Besoldung und Versorgung

(1) Der Senat legt, beginnend mit dem Jahr 2015, jährlich zum 30. April dem Abgeordnetenhaus eine Vorlage – zur Beschlussfassung - zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin vor, mit dem die Erhöhungsbeiträge für die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin für das betreffende Jahr um einen Prozentsatz gesteigert werden, der um 1 % über der in allen Bundesländern im Durchschnitt erzielten Steigerung liegt.

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 endet, wenn die Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Land Berlin nicht mehr unter dem Durchschnitt der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in allen Bundesländern liegen.

12. Im Artikel VI entfällt Absatz 2. Absatz 3 alt wird zu Absatz 2 neu.

13. Die Anlagen zum Gesetz werden entsprechend angepasst.

Begründung

A Allgemein

Der Abstand der Bezüge der Berliner Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und – empfänger vom Durchschnitt der Bundesländer beträgt – ausweislich der Senatsvorlage (S. 65) – gegenwärtig 8,6 %. Damit die Berliner Bezüge mittelfristig wieder an das Niveau der anderen Bundesländer herangeführt werden können, ist eine Erhöhung erforderlich, die jährlich um 1 Prozentpunkt über dem sonstigen Durchschnitt der Bundesländer liegt. Für das Jahr 2014 beträgt die Erhöhung im Durchschnitt der Bundesländer rund 2,5 %, für Berlin ist also eine Erhöhung um 3,5 % vonnöten.

Da der Durchschnitt der Erhöhung in den anderen Bundesländern immer erst im jeweils laufenden Jahr festgestellt werden kann, wird das Gesetz auch nur für das laufende Jahr gefasst und ist jährlich anzupassen.

B Im Einzelnen

Zu 1.

Anpassung der Überschrift des Gesetzes

Zu 2.

Anpassung der Überschrift des Artikels

Zu 3.
Erhöhung des Steigerungssatzes auf 3,5 % im Jahr 2014.

Zu 4.
Wegfall der Regelungen, die das Jahr 2015 betreffen.

Zu 5.
Redaktionelle Anpassung wegen Wegfall der Regelungen, die das Jahr 2015 betreffen.

Zu 6.
Erhöhung des Steigerungssatzes und redaktionelle Anpassung wegen Wegfall der Regelungen, die das Jahr 2015 betreffen.

Zu 7.
Wegfall der Regelung, die das Jahr 2015 betrifft.

Zu 8.
Wegfall der Regelungen, die das Jahr 2015 betreffen.

Zu 9.
Folgeregelung aus 8.

Zu 10.
Folgeregelung aus 8.

Zu 11.
Verpflichtung des Senats zur rechtzeitigen Vorlage jährlicher Anpassungsgesetze und Regelung zum Auslaufen der erhöhten Steigerungsraten.

Zu 12.
Wegfall der Regelung, die das Jahr 2015 betrifft.

Zu 13.
Entsprechend der geänderten gesetzlichen Regelungen sind die Anlagen anzupassen.

Berlin, d. 03. Juli 2014

U. Wolf C. Bluhm
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke